

geltend, wenn Art. 4 KGStB von abziehbaren Geschäftsverlusten spreche, so könne der Gesetzgeber darunter nicht die buchmässigen Verluste, sondern nur die nach den Vorschriften des Kriegsgewinnsteuerbeschlusses, sich ergebenden Verluste verstehen. Die eidgenössische Steuerverwaltung wolle zwischen Gewinnungskosten und anderen Abzügen unterscheiden. Diese Unterscheidung sei aber willkürlich. Auch sei die Stellungnahme der Steuerverwaltung unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit zu beanstanden.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen

in Erwägung:

1. — Nach Art. 4, Abs. 1, Satz 2, KGStB dürfen bei Ermittlung des Reinertrages der Steuerjahre Geschäftsverluste abgezogen werden, die in einem früheren Steuerjahre eingetreten sind und aus dem Ertrag jenes Steuerjahres nicht gedeckt werden konnten. In den Jahren 1939 und 1940 sind im Geschäftsbetriebe der Rekurrentin keine Verluste eingetreten, die nicht gedeckt worden wären. Vielmehr weist der Betrieb nach den unter Fakt. A hievor wiedergegebenen Ziffern Reinerträge auf, die einer 4,3- und 5,5-prozentigen Rendite des im Geschäft arbeitenden Kapitals entsprechen. Die Voraussetzungen für den Abzug von Verlusten früherer Jahre bei der Besteuerung für den Kriegsgewinn des Jahres 1941 treffen demnach nicht zu.

2. — Die Unterscheidung zwischen Gewinnungskosten und anderen Abzügen, auf die die eidgenössische Steuerverwaltung ihren Einspracheentscheid stützt, entspricht durchaus der in Art. 4 KGStB enthaltenen Ordnung. Dort wird der Reinertrag definiert als Geschäftsertrag weniger Gewinnungskosten und Abschreibungen. Alle weiteren Abzüge, die in Art. 4 vorgesehen sind, dienen nicht der Bestimmung des geschäftlichen Reinertrages, sondern einer der Ermittlung des Kriegsgewinnes zugrunde zu legenden Grösse, die mit dem geschäftlichen Reinertrag nicht übereinstimmt. Zum Abzug zugelassen werden aber

nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes nur ungedeckte *Geschäftsverluste* früherer Steuerjahre, nicht Fehlbeträge der der Kriegsgewinnsteuerberechnung zugrunde zu legenden Ertragsziffer. Es wäre übrigens auch nicht einzusehen, unter welchem Gesichtspunkte sich besondere Abzüge sachlich rechtfertigen liessen im Hinblick auf frühere Steuerjahre, in denen eine Unternehmung Geschäftserträge aufweist.

22. Auszug aus dem Urteil vom 31. Mai 1943 i. S. Haco-Gesellschaft A.-G. gegen eidg. Steuerverwaltung.

Quellenwehrsteuer und Couponabgabe: Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist gegeben gegen Einspracheentscheide der eidg. Steuerverwaltung. Begehren, die nicht Gegenstand der Einsprache waren, werden von der Hand gewiesen.

Impôt pour la défense nationale perçu à la source et droit de timbre sur les coupons: Le recours de droit administratif est ouvert contre les décisions sur réclamation prises par l'Administration fédérale des contributions. Il est irrecevable dans la mesure où il soulève des questions qui n'ont pas été soumises à cette administration.

Imposta per la difesa nazionale riscossa alla fonte e diritto di bollo sulle cedole: Il ricorso di diritto amministrativo è esperibile contro le decisioni di reclami dell'Amministrazione federale delle contribuzioni, ma è irricevibile in quanto sollevi questioni che non siano state sottoposte a quest'amministrazione.

A. Anfangs September 1942 betrug das Aktienkapital der Haco-Gesellschaft Fr. 110,000.—; es war eingeteilt in 1100 Aktien zu Fr. 100.—; ausserdem hatte die Gesellschaft 4400 Genussscheine ausgegeben, auf jede Aktie vier.

In der ausserordentlichen Generalversammlung vom 15. September 1942 beschloss die Gesellschaft, das Aktienkapital um Fr. 900.— pro Aktie aus Mitteln der Gesellschaft auf Fr. 1,100,000.— zu erhöhen; es wurden aus den Reserven Fr. 300.— auf jede Aktie und Fr. 150.— auf jeden Genussschein ausgeschüttet, wobei sich die Aktionäre verpflichten mussten, die erhaltenen Beträge sofort für die Kapitalerhöhung zu verwenden. Von dem auf Aktien und Genussscheine verteilten Gesamtbetrage von Fr. 990,000.—

wurden auf diese Weise Fr. 965,100.— zur Liberierung der Kapitalerhöhung verwendet. Fr. 24,900.— entfielen auf 166 Genussscheine, die nicht mehr in den Händen des Aktionärs waren. Die Aktionäre, denen die zu einer Aktie gehörenden Genussscheine fehlten, hatten den entsprechenden Betrag selbst aufzubringen. Die Durchführung der Kapitalerhöhung und die Einzahlung des neuen Aktienkapitals ist in der Generalversammlung der Gesellschaft vom 30. September 1942 festgestellt worden (SHAB Nr. 236 vom 10. Oktober 1942, S. 2. 292).

B. — Die eidgenössische Steuerverwaltung fordert eine Gesamtabgabe von Fr. 122,359.50, nämlich 6 % Couponabgabe und 5 % Quellenwehrsteuer auf Fr. 1,112,359.50 als dem Bruttobetrag, der einer Nettoausschüttung von Fr. 990,000.— entspricht. Die Haco-Gesellschaft hat jedoch nur Fr. 64,679.64 entrichtet. Sie hat sodann in ihrer Einsprache vom 20. November 1942 beantragt, ihr von der bereits entrichteten Abgabe die Couponabgabe zurückzuerstatten, die auf eine Nettoausschüttung von Fr. 24,900.— entfällt, weiterhin sei festzustellen, dass die von ihr vorgenommene Nettoausschüttung von Fr. 990,000 der Quellenwehrsteuer nicht unterliege. Die eidgenössische Steuerverwaltung hat die Einsprache und das Begehren um Rückerstattung bereits entrichteter Abgaben abgewiesen.

C. — Die Haco-Gesellschaft erhebt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde und beantragt, den Entscheid der eidgenössischen Steuerverwaltung vom 3. Dezember 1942 aufzuheben und die eidgenössische Steuerverwaltung zu verhalten, die im Oktober 1942 bezahlte Couponabgabe von Fr. 63,090.28 als nicht geschuldet zurückzuerstatten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Nach Art. 8, Abs. 4 StG, der die massgebende Verfahrensordnung für die eidgenössischen Stempelabgaben und für die Quellenwehrsteuer enthält (Art. 140, Abs. 2 WStB) kann die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nur gegen

den Einspracheentscheid der eidgenössischen Steuerverwaltung erhoben werden. Begehren, die nicht Gegenstand der Einsprache waren, und mit denen sich die Steuerverwaltung nicht befasst hat und nicht zu befassen hatte, können in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht nachgeholt werden.

In der Einsprache war die Besteuerung nur angefochten worden, insoweit eine Quellenwehrsteuer für den Betrag von Fr. 990,000.— erhoben wird, der an die Aktionäre und Genussscheininhaber ausgeschüttet wurde, sowie für die Couponabgabe, die auf die Barauszahlung von Fr. 24,900.— an die Inhaber von einzelnen Genussscheinen entfällt. Die Couponabgabe auf der Differenz (Fr. 965,100.—) war nicht Gegenstand der Einsprache und kann daher mit der vorliegenden Beschwerde nicht angefochten werden. Soweit sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde auf diese Abgabe bezieht und auf deren Rückerstattung gerichtet wird, ist sie als unzulässig von der Hand zu weisen.

2. —

23. Urteil vom 17. September 1943 i. S. Gmür & Cie A.-G. gegen eidg. Steuerverwaltung.

Stempelabgaben und Quellenwehrsteuer : Den eidgenössischen Stempelabgaben und damit der Quellenwehrsteuer sind nur diejenigen Obligationen unterworfen, die einer der in Art. 10, Abs. 1, lit. a und b, StG aufgeführten Gruppen angehören.

Droit de timbre et impôt pour la défense nationale perçu à la source : Sont seules soumises au droit de timbre et à l'impôt pour la défense nationale perçu à la source les obligations qui rentrent dans l'un des groupes désignés à l'art. 10 al. 1 lit. a et b LT.

Diritto di bollo e imposta per la difesa nazionale riscossa alla fonte : Sono assoggettate al diritto di bollo ed all'imposta per la difesa nazionale riscossa alla fonte soltanto le obbligazioni che fanno parte di uno dei gruppi indicati nell'art. 10, cp. 1, lett. a e b LTB.

A. — Die Familienaktiengesellschaft Gmür & Cie hat am 7. Oktober 1941 bei drei ihrer Aktionäre Darlehen im Gesamtbetrage von Fr. 10,000.— aufgenommen und